

Auszug aus den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 11.03.2008

Präsidium:

Nach Stellungnahme der erweiterten zentralen Kommission für Lehre und Studium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.01.2008 und am 12.02.2008 hat das Präsidium am 20.02.2008 die Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zweck

(1) Ziel des Ideenwettbewerbs für Studierende ist es, alle Studierenden zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Studienqualität der Georg-August-Universität Göttingen einzubringen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Organe

Die Organe für den Ideenwettbewerb sind:

- a) die Bewertungskommission und
- b) die oder der Beauftragte für Studienqualität.

§ 3 Bewertungskommission

(1) ¹Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder der Kommission gehören der Studierendengruppe an. ³Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. ⁴Die oder der Beauftragte für Studienqualität nimmt beratend an den Sitzungen der Bewertungskommission teil.

(2) Jedes Präsidiumsmitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bewertungskommission teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Bewertungskommission werden auf Vorschlag der erweiterten zentralen Kommission für Lehre und Studium von dem zuständigen Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre der Universität Göttingen für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) ¹Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) ¹Die Bewertungskommission tagt mindestens einmal im Jahr zur Beratung und zum Beschluss über die Verbesserungsvorschläge. ²Zu den Sitzungen lädt die oder der Beauftragte für Studienqualität in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Bewertungskommission ein. ³Die Sitzungen der Bewertungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Ergebnisse der Beratungen und Entscheidungen der Bewertungskommission werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

(8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Die oder der Beauftragte für Studienqualität

(1) Zuständig für die laufenden Geschäftsvorgänge des Ideenwettbewerbs ist die oder der Beauftragte für Studienqualität.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Studienqualität gehören insbesondere:

- a) Beratung und Unterstützung der Vorschlagsberechtigten, gegebenenfalls Protokollierung mündlich vorgetragener Vorschläge,
- b) Überprüfung der Vorschläge auf Vollständigkeit und Durchführung der zum Verfahren gehörigen schriftlichen Benachrichtigungen,
- c) Aufbereitung der Sachverhalte,
- d) Vorbereitung der Vorschläge für die Bewertungskommission,
- e) Einladung der Bewertungskommission,
- f) Anfertigen des Protokolls der Sitzungen der Bewertungskommission,
- g) Anforderung der Stellungnahmen von den zuständigen Bereichen oder Abteilungen und Weiterleitung dieser an die Bewertungskommission,

- h) Unterrichtung der Vorschlagenden über die Entscheidung der Bewertungskommission.

§ 5 Verbesserungsvorschläge

(1) ¹Als Verbesserungsvorschlag gilt jeder Vorschlag, der zu einer Verbesserung der Bedingungen in der Lehre führen kann. ²Hierzu zählen insbesondere Vorschläge, die geeignet sind,

- a) die Qualität, die Serviceorientierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit in Einrichtungen für Studierende zu verbessern,
- b) die Angebote von lehrbezogener Infrastruktur zu verbessern oder
- c) das Curriculum in einem Studiengang weiter zu entwickeln.

(2) ¹Als Verbesserungsvorschläge im Sinn des Ideenwettbewerbs gelten nicht:

- a) Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit von Reparaturen,
- b) Vorschläge, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
- c) Kritik oder das Aufzeigen von Problemen ohne konkrete Lösungsvorschläge sowie
- d) Verbesserungsvorschläge, die in einem Arbeitsbereich bereits in Planung oder Vorbereitung sind.

²Solche Verbesserungsvorschläge werden im Verlauf der Eingangsprüfung durch die oder den Beauftragten für Studienqualität abgewiesen. ³Die oder der Vorschlagende erhält ein Ablehnungsschreiben mit Begründung. ⁴Offenkundige Beschwerden werden durch die oder den Beauftragten für Studienqualität der Universität im Rahmen ihrer oder seiner regulären Tätigkeit erfasst und bearbeitet.

§ 6 Einreichung von Verbesserungsvorschlägen

(1) ¹Verbesserungsvorschläge sollen möglichst schriftlich eingereicht oder bei der oder dem Beauftragten für Studienqualität mündlich zu Protokoll gegeben werden.

²Mit der Abgabe des Verbesserungsvorschlags erklärt sich die oder der Vorschlagende damit einverstanden, dass der Vorschlag nach den Bestimmungen dieser Richtlinie behandelt wird. ³Mit der Einreichung eines Verbesserungsvorschlags erkennt die oder der Vorschlagende die danach und unter Beachtung des Willkürverbots ergangenen Entscheidungen als endgültig an.

(2) ¹Ein Verbesserungsvorschlag soll kurz und präzise gefasst sein. ²Ein Verbesserungsvorschlag sollte wie folgt aufgebaut werden:

- a) Beschreibung des Ist-Zustands mit Hinweis auf die verbesserungs- oder veränderungsbedürftigen Einzelheiten,
- b) Aufzeigen von Lösungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten und
- c) Beschreibung der möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung eines Verbesserungsvorschlags.

§ 7 Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität nimmt die Verbesserungsvorschläge an und dokumentiert den Eingang.

(2) ¹Offensichtlich unvollständige, unkonkrete und unplausible Vorschläge oder Vorschläge im Sinne des § 5 Abs. 2 werden von der oder dem Beauftragten für Studienqualität zurückgegeben. ²Die oder der Beauftragte für Studienqualität erläutert schriftlich die Gründe für die Rückgabe und zeigt auf, welcher Erklärungsbedarf besteht respektive welche Defizite zu bearbeiten sind. ³Die Bewertungskommission wird über die zurück gegebenen Vorschläge informiert. ⁴Bei Widerspruch eines Mitglieds der Bewertungskommission werden diese Vorschläge in der Bewertungskommission erörtert.

(3) ¹Die oder der Beauftragte für Studienqualität trifft alle Vorbereitungen, die zur Bewertung durch die Bewertungskommission erforderlich sind. ²Sie oder er weist insbesondere auf frühere gleich lautende oder ähnliche Vorschläge hin.

(4) ¹Die Prüfung hat generell sachlich und ohne Ansehen der einreichenden Person zu erfolgen. ²Grundsätzlich sind alle zweckdienlichen Daten und Informationen zu ermitteln und die positiven Gesichtspunkte herauszustellen, auch wenn der Vorschlag nur zum Teil oder nur in modifizierter Form umgesetzt werden kann.

(5) Soweit schriftliche Gutachten eingeholt werden, haben diese qualifizierte Aussagen respektive Begründungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- a) die Durchführbarkeit oder die Nichtdurchführbarkeit des Vorschlags,
- b) Art und Umfang der erzielbaren Vorteile,
- c) Angaben zur Ermittlung des Nutzens.

§ 8 Entscheidungen der Bewertungskommission

(1) ¹Die Bewertungskommission kann Sachverständige oder Gäste insbesondere aus den berührten Organisationseinheiten zur Klärung fachlicher, wirtschaftlicher, lehrbezogener oder anderer Fragen hinzuziehen. ²Die Bewertungskommission sowie alle einbezogenen Personen haben über die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Sachverhalte und Tatsachen wie Namen, Themen und Prämien Vertraulichkeit zu bewahren.

(2) ¹Die Bewertungskommission entscheidet ein Mal im Jahr über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge. ²Als Stichtag (Einsendeschluss) der Einreichung von Verbesserungsvorschlägen gilt der 31. März eines Jahres.

(3) Die Bewertungskommission entscheidet abschließend über die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen und über die zu gewährende Prämie.

(4) Kommissionsmitglieder dürfen bei der Entscheidung nicht mitwirken, wenn es sich um die Beurteilung eines Vorschlags im eigenen Bereich handelt.

(5) Falls zwei oder mehrere Vorschläge dem Sinn nach übereinstimmen, kann grundsätzlich nur der zuerst eingegangene Vorschlag angenommen werden.

§ 9 Umsetzung der Verbesserungsvorschläge

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität soll darauf hinwirken, dass angenommene Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Finanzierbarkeit auch umgesetzt werden.

(2) ¹Ein Anspruch auf Realisierung angenommener Verbesserungsvorschläge besteht nicht. ²Rückwirkungen auf bereits zuerkannte Prämien sind jedoch ausgeschlossen.

§ 10 Recht und Schutz der Vorschlagenden

¹Ein Verbesserungsvorschlag wird bis zur abschließenden Entscheidung durch die Bewertungskommission ohne Namensnennung bearbeitet. ²Die Bewertungskommission sowie alle in das Verfahren einbezogenen Personen sind verpflichtet, den Namen und damit die Person zu schützen. ³Durch die Einreichung eines Verbesserungsvorschlags dürfen dem Vorschlagenden keine Nachteile entstehen.

§ 11 Prämien

(1) ¹Für Vorschläge im Sinn des § 5 Abs. 2 können Prämien vergeben werden. ³Diese honorieren und fördern besonders innovative Vorschläge. ²Die Gewährung der Prämie dient lediglich der einmaligen Anerkennung. ³Hierzu werden Mittel aus zentralen Studienbeiträgen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwendungsentscheidung bereitgestellt.

(2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag der Bewertungskommission ein Prämiensystem einschließlich eines Prämienkatalogs, welches gesondert veröffentlicht wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.